

Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen

Die Europäische Kommission hat 2016 eine neue Verordnung zur Verbesserung des EU-Rechtsrahmens für die Sicherstellung und Einziehung von Erträgen aus Straftaten in grenzübergreifenden Fällen vorgeschlagen. Mit ihr werden neue Arten von Einziehungsentscheidungen abgedeckt, Verfahren beschleunigt und das Recht der geschädigten Personen auf Entschädigung und Rückgabe gewährleistet. Das Europäische Parlament wird in der Oktober-I-Plenartagung über den in Trilogverhandlungen ausgehandelten Text abstimmen.

Hintergrund

Die Einziehung von Erträgen aus Straftaten ist eine Schlüsselmaßnahme zur Bekämpfung des organisierten Verbrechens. Schätzungen von [Europol](#) von 2016 zufolge wurden 98,9 % der Erträge aus Straftaten nicht eingezogen und verblieben somit in den Händen von Straftätern. Trotz dieser Tatsache haben die Mitgliedstaaten die bestehenden EU-Maßnahmen zur Sicherstellung und Einziehung von Erträgen aus Straftaten nur unzureichend umgesetzt oder nur selten genutzt, was dazu führte, dass diese Erträge nicht vollständig wiedereingezogen und die Rechte der beschädigten Personen nicht angemessen geschützt werden konnten.

Vorschlag der Kommission

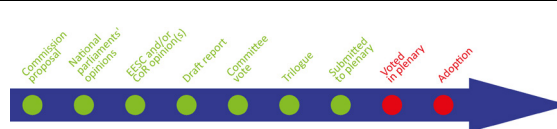
Um besser gegen das [Problem](#) vorzugehen, dass Straftäter und [Terroristen](#) ihr Vermögen in anderen Mitgliedstaaten verbergen, hat die Kommission im Dezember 2016 ein Maßnahmenpaket verabschiedet, durch das die EU in die Lage versetzt werden soll, die Finanzierung von Terrorismus und organisierter Kriminalität wirksamer zu bekämpfen. Dazu gehört ein [Vorschlag](#) für eine Verordnung über die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen für Erträge aus Straftaten, nachdem das Europäische Parlament entsprechende Rechtsvorschriften [gefordert](#) hatte. Die vorgeschlagene Verordnung zielt darauf ab, den bestehenden Rechtsrahmen zu [vereinfachen](#) und die grenzüberschreitende Vollstreckung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen zu verbessern und gleichzeitig das Recht der geschädigten Personen auf Entschädigung und Rückgabe zu gewährleisten. Mit dieser Verordnung werden zwei bestehende Rahmenbeschlüsse durch ein einziges direkt anwendbares Instrument ersetzt. Dementsprechend würde eine von den Behörden eines Mitgliedstaats ausgestellte Anordnung in einem anderen Mitgliedstaat in gleicher Weise wie eine innerstaatliche Anordnung anerkannt und vollstreckt. Mit Standardbescheinigungen und engen Zeitvorgaben soll die Durchführung beschleunigt werden. Der Geltungsbereich würde auch auf neue Arten der Einziehung ausgeweitet – im Einklang mit der [Richtlinie 2014/42/EU](#), mit der gemeinsame Mindestvorschriften für die erweiterte und Dritteinziehung und eine begrenzte Form der Einziehung ohne vorhergehende Verurteilung festgelegt wurden – sie würde jedoch über [EU-Straftatbestände \(„Eurocrimes“\)](#), die in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen, [hinausgehen](#), um alle Straftaten und andere Arten von Entscheidungen zur Einziehung ohne vorhergehende Verurteilung, die in Strafverfahren erlassen wurden, abzudecken.

Standpunkt des Europäischen Parlaments

Der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) nahm am 11. Januar 2018 seinen [Bericht](#) über den Vorschlag an. Er begrüßt die erstmalige Wahl einer Verordnung statt einer Richtlinie im Bereich der gegenseitigen Anerkennung in Strafsachen, empfiehlt, die Verfahren zur Anerkennung und Vollstreckung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen zu erleichtern, und dem Recht der geschädigten Personen auf Entschädigung und Rückgabe Vorrang einzuräumen. Kernpunkte des Berichts sind die Aufnahme einer Klausel zur Versagung der Anerkennung auf Grundlage der Grundrechte und die Achtung der Verfahrensgarantien für „betroffene Personen“. Im Juni 2018 einigten sich die Mitgesetzgeber in Trilogverhandlungen auf den [Wortlaut der Verordnung](#). Sie umfasst nun die Gründe für die Versagung

der Anerkennung und Vollstreckung unter strikten Bedingungen, wenn ein offensichtlicher Verstoß gegen die Grundrechte vorliegt, eine Frist von 45 Tagen für den Beschluss über die Anerkennung und Vollstreckung einer Einziehungsentscheidung und – im Falle von Sicherstellungsentscheidungen – eine Frist von 48 Stunden für die Anerkennung und weitere 48 Stunden für die Vollstreckung in dringenden Fällen, sowie Bestimmungen über die Rechte der geschädigten Personen. Die neue Verordnung, die zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten Anwendung findet, ist für Irland und Dänemark nicht bindend, für die weiterhin die Bestimmungen der Rahmenbeschlüsse [2003/577/JI](#) über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen und [2006/783/JI](#) über Einziehungsentscheidungen gelten.

Bericht für die erste Lesung: [2016/0414\(COD\)](#); federführender Ausschuss: LIBE; Berichterstatte(r)in: Nathalie Griesbeck (ALDE, Frankreich). Weitere Informationen finden Sie in der [Kurzinformation](#) des Wissenschaftlichen Dienstes aus der Reihe „Laufende Legislativverfahren der EU“.



Dieses Dokument wurde für die Mitglieder und Bediensteten des Europäischen Parlaments erarbeitet und soll ihnen als Hintergrundmaterial für ihre parlamentarische Arbeit dienen. Die Verantwortung für den Inhalt dieses Dokuments liegt ausschließlich bei dessen Verfasser/n. Die darin vertretenen Auffassungen entsprechen nicht unbedingt dem offiziellen Standpunkt des Europäischen Parlaments. Nachdruck und Übersetzung – außer zu kommerziellen Zwecken – mit Quellenangabe gestattet, sofern das Europäische Parlament vorab unterrichtet und ihm ein Exemplar übermittelt wird. © Europäische Union, 2018.

